

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 01.81-ÖPNV / Tarifmaßnahmen 2025	14.08.2024	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Kreisentwicklung	21.11.2024
Kreisausschuss	04.12.2024
Kreistag	11.12.2024

Betreff **Tarifmaßnahmen 2025 im WestfalenTarif für das Münsterland (Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, in den Beschlussgremien des WestfalenTarifes und der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe die Zustimmung zu einer Tarifmaßnahme zum 01.08.2025 in der inflationsbedingten Höhe

- von 5 % bis 6 % für die M-Preisstufen innerhalb des Tarifraumes Münsterland – Ruhr-Lippe sowie
- von 5 % bis 6 % für die W-Preisstufen des WestfalenTarifes

zu erteilen.

## **Sachdarstellung**

### 1. Ausgangslage

Die Tarifmaßnahme für die Fahrpreise im WestfalenTarif (WT) wird wie jedes Jahr zum 01.08. durchgeführt. Die Höhe der Tarifmaßnahme wird für die unteren Preisstufen von den jeweiligen Tarifgemeinschaften der Teilräume des WestfalenTarifs festgelegt. Für das Münsterland entscheidet die Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe (TG ML-RL) somit über die Anpassung in den für dieses Gebiet relevanten Verkehrsrelationen in den Preisstufen 0M bis 5M (sogenannte M-Preisstufen). Die Fahrpreisanpassung in den W-Preisstufen (6W bis 10W) wird durch die Gremien des WestfalenTarifes festgelegt. Die lokalen Preisstufen in den Stadtverkehrsstädten Münster, Hamm und Bocholt können eigenverantwortlich festgelegt werden.

### 2. Die Rolle des Deutschlandtickets

Das Deutschlandticket unterläuft derzeit nahezu alle bisherigen Zeitkartenverkäufe im WT. Lediglich Zeitkarten, die unter 49,00 € im Monat kosten (ab dem 01.01.2025 voraussichtlich 58,00 €/Monat), werden weiterhin im WT-Sortiment gekauft. Auch nahezu alle Schülertickets sind auf das Deutschlandticket umgestellt worden. Neben dem Grundangebot Deutschlandticket für 49,00 € gibt es weitere Angebote für spezielle Zielgruppen wie das Deutschlandticket-Sozial, das Deutschlandticket-Job, das Deutschlandticket-Schule und das Deutschland-Semesterticket, die ermäßigte Angebote für den Endkunden bereithalten. Somit wirkt sich die Tarifmaßnahme 2025 bei den Kunden im WT anders als früher hauptsächlich im Bereich der Einzel- und TagesTickets aus.

Um die Finanzierung der Verkehrsleistungen trotz der starken durch das Deutschlandticket bewirkten Preissenkung sicherzustellen, haben Bund und Land ein umfangreiches Ausgleichsregelwerk, insbesondere die „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW“ aus den Jahren 2023 und 2024, aufgestellt. Die Berechnung der Ausgleichszahlungen richtet sich in unserem Verkehrsraum nach den Mindereinnahmen, die sich aus den fortgeschriebenen Soll-Einnahmen und den berechneten Ist-Einnahmen aus Ticketverkäufen im WestfalenTarif ergeben. Dabei wird auch die Steigerung im Rahmen der Tarifmaßnahme 2025 berücksichtigt. Somit ist die Entscheidung über die Tarifmaßnahme des Jahres 2025 (wie auch für 2024) unverändert von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung für die erlösverantwortlichen Partner im WestfalenTarif.

Eine Erhöhung der Ticketpreise des WestfalenTarifs führt damit zu einer Erhöhung der Ausgleichszahlungen an die erlösverantwortlichen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen. Wird diese nicht oder in einem deutlich geringeren Umfang durchgeführt, so reduzieren sich diese Ansprüche entsprechend.

### 3. Tarifmaßnahmen 2024 für die Münsterland-Preisstufen im WestfalenTarif

Generell sind höhere Ticketpreise nötig, um die allgemeine Kostenentwicklung auszugleichen. Sie dient letztlich dem Zweck, das Verkehrsangebot im Verbundraum aufrechterhalten zu können. Die Tarifierhöhung soll sich in einem für die künftige Finanzierung des öffentlichen Verkehrs durch die Kommunen zwingend notwendigen, aber längst nicht ausreichenden Rahmen bewegen.

Basis für die Festlegung der durchschnittlichen Höhe der Tarifmaßnahme in den Preisstufen 0M bis 5M bildet der Gesellschaftervertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe. Dort sind die Bezugsgrößen (Preis- und Lohnindex) und Berechnungswege für die Ermittlung der Tarifanpassungen hinterlegt. Für das Tarifjahr 2025 wird dabei die Kostenentwicklung in den Jahren 2021 bis 2023 berücksichtigt. Die Inflationsentwicklung gemäß Formel beträgt danach 5,45 %, Tendenz im Jahr 2024

zurückgehend. Entsprechend der Aussagen des Ministeriums ist eine gleichförmige Tarifmaßnahme über alle Tarifprodukte und Preisstufen umzusetzen, einschließlich des elektronischen Luftlinientarifs eezy.nrw. Neben der Abschaffung der zu entwertenden Papiertickets sind weitere strukturelle Änderungen zum 01.08.2025 nicht vorgesehen.

In der Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft am 20.09.2024 hat die Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft den Auftrag erhalten, ein Tariftableau für die Tarifräume Münsterland – Ruhr-Lippe in einer Bandbreite zwischen 5 % und 6 % gleichmäßig über alle Tarifprodukte und Preisstufen (PS) unter Berücksichtigung der PS 0 MS, PS 0 Hamm und PS 0 Bocholt zu entwickeln. Ziel ist es, insgesamt nahe an die errechnete Kostensteigerung von 5,45 % zu kommen.

Die durchschnittliche Tarifierhöhung in den vergangenen Tarifmaßnahmen im Raum Münsterland – Ruhr-Lippe betrug zum 01.08.2024 rd. 6,25 % und zum 01.08.2023 rd. 3,65 %.

#### 4. Tarifmaßnahmen in den Nachbarräumen

Zur Information und als Hilfe zur Einordnung der dargestellten Tarifierhöhung für die WT-Tickets werden in den Nachbarräumen (ohne Berücksichtigung von lokalen Stadtbus-Tarifen) Anpassungen in Höhe von 7 % diskutiert. Anpassungsraten von bis zu 9 % werden nicht ausgeschlossen.

Andere Tarifräume haben eine deutliche Preisanpassung bei den Tarifen bereits zum 1. Januar 2024 durchgeführt (VRR durchschnittlich +9,4 %, VRS durchschnittlich +10,4 %).

Die Empfehlung des LAK Nahverkehr für die Preisanpassung des NRW-Tarifs (unter anderem für das SchönerTagTicket NRW) zum 01.01.2025 beträgt durchschnittlich rd. 5,5 % (nach durchschnittlich 9,1 % zum 01.01.2024).

#### **Zuständigkeit für die Entscheidung**

Kreistag gem. § 26 Abs. 1 KrO NRW.